# ANALYSE EINES KLASSISCHEN URTEILS DES BVerfG ZUM THEMA MEINUNGSFREIHEIT UND EHRENSCHUTZ: „SOLDATENURTEIL"[*]

**Wiss. Mit. Can Eralp ELİBOL**[**]


## ZUSAMMENFASSUNG

Die Meinungsfreiheit ist eines der wichtigsten Grundrechte, die in liberal-demokratischen Rechtsstaaten anerkannt sind. Mithilfe der Meinungsfreiheit haben die Menschen die Möglichkeit, ihre Gedanken auszudrücken. Es ist nicht wichtig, ob die Mehrheit oder Minderheit der Gesellschaft dieser Meinungen annimmt. Vielmehr spielt die Meinungsfreiheit eine wichtige Rolle beim Schutz der Minderheit im Fall ihrer Meinungsäußerung. Deswegen genießen die zu der Minderheit gehörenden Personen die freie Meinungsäußerung, um eine neue soziale Debatte einzuleiten oder eine Meinung in einer bestehenden sozialen Debatte zu äußern und sicherzustellen, sodass ihre persönlichen Ansichten berücksichtigt werden können. Aufgrund der Wichtigkeit der Meinungsfreiheit wird Verfassungsschutz geboten. Tatsächlich wird die Meinungsfreiheit in Art. 5 Grundgesetz (GG) als Grundrecht gewährleistet. Aber die Meinungsfreiheit darf ohne Einschränkungen nicht genossen werden. In Art. 5 Abs. 2 GG wird beschrieben, in welchen Fällen die Meinungsfreiheit beschränkt wird. Einer von diesen Fällen ist die persönliche Ehre. Wenn es um die Ehre des Einzelnen geht, wird die Meinungsfreiheit nach der gesetzlichen Regelung beschränkt. In diesem Zusammenhang sind Meinungsfreiheit und persönliche Ehre zwei gegensätzliche Interessen. Diese Interessen sollen ausgeglichen werden. In diesem Aufsatz geht es um die Entscheidung sog. „Soldatenurteil" des BVerfG hinsichtlich der Einstellung dieses Gleichgewichts, gegen die kritische Stimmen der Politiker und Gesellschaft hervorgerufen wurden.


**Schlüsselwörter:** „Soldatenurteil", Ehrenschutz, Meinungsfreiheit, Diffamierung, Schmähkritik.

[*] DOI: 10.33432/ybuhukuk.913568- Geliş Tarihi: 11.04.2021 – Kabul Tarihi: 10.01.2022.

[**] Türkisch-Deutsche Universität, Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht, can.elibol@tau.edu.tr ORCID: 0000-0001-5866-2224.

# ALMAN ANAYASA MAHKEMESİNİN İFADE ÖZGÜRLÜĞÜ VE KİŞİLERİN ONURUNUN KORUNMASI HAKKINDA KLASİKLEŞMİŞ "ASKER KARARI" ÜZERİNE BİR İNCELEME

## ÖZET

İfade özgürlüğü, liberal demokratik hukuk devletlerinde tanınmış en önemli bireysel hak ve özgürlüklerden biridir. İfade özgürlüğü sayesinde kişiler düşüncelerini açıklama imkânına sahip olurlar. Bu düşünceleri toplumun çoğunluğunun veya azınlığının benimsemesi önem arz etmez. Bununla birlikte, ifade özgürlüğünün azınlığın düşüncelerini ifade ederken sağladığı hukuki koruma sebebiyle özellikle önemli olduğu söylenebilir. Böylelikle toplumun azınlığını temsil eden fikirlere sahip bireyler, yeni bir toplumsal tartışma ortaya çıkarmak yahut hâlihazırda mevcut olan toplumsal bir tartışmada görüş beyan etmek için ifade özgürlüğünden faydalanırlar ve kendi görüşlerinin de hesaba katılmasını sağlarlar. İfade özgürlüğünün önemine binaen anayasal bir koruma sağlanmaktadır. Nitekim Alman Anayasası'nın "Temel Haklar" başlığı altında 5. maddesinde ifade özgürlüğü garanti altına alınmıştır. Ancak ifade özgürlüğü hiçbir sınırlamaya tabi olmaksızın istifade edilebilen bir hak değildir. Alman Anayasası'nın 5. maddesinin 2. fıkrasında ifade özgürlüğünün hangi hâllerde sınırlamaya tabi tutulduğu ifade edilmektedir. Bunlardan biri de bireylerin onurudur. Bireylerin onurunun söz konusu olduğu hâllerde ifade özgürlüğü kanunda belirtilen sınırlamalara tabidir. Bu bağlamda kişilerin ifade özgürlüğü ile bireylerin onuru çatışan iki menfaattir. Bunların arasında bir dengenin kurulması gerekir. Bu dengenin nasıl kurulacağı ile ilgili olarak Alman Anayasa Mahkemesinin vermiş olduğu ve verildiği dönemde oldukça tepki çeken *"Asker Kararı"*, bu çalışmanın konusunu oluşturmaktadır.

**Anahtar Kelimeler:** "Asker Kararı", Kişinin Onurunun Korunması, İfade Özgürlüğü, Sövme, Aşağılayıcı Eleştiri.

## I. EINFÜHRUNG

*„Soldaten sind Mörder"* ist bisher eines der am häufig diskutierten Urteile gewesen[1]. Der Inhalt dieser Diskussion beruhte auf die Zeitschrift von Kurt Tucholsky, die im Jahr 1931 in der Zeitung *„Weltbühne"* veröffentlicht wurde[2]. Besonders das folgende Zitat in dieser Zeitschrift führte zu einer starken Diskussion: *„Da gab es vier Jahre lang ganze Quadratmeilen Landes, auf denen war der Mord obligatorisch, während er eine halbe Stunde davon entfernt ebenso streng verboten war. Sagte ich: Mord? Natürlich Mord. Soldaten sind Mörder."*[3]. Die Gedanken von Tucholsky über die Soldaten und die Bundeswehr hatten mehrere Personen geärgert, und Carl v. Ossietzky, der der damalige Redakteur der Zeitung war, wurde wegen Vorwurf der Beleidigung der Reichwehr verurteilt, da Tucholsky das Land verlassen hatte. Carl v. Ossietzky wurde freigesprochen, da die Betroffenen in diesem Fall keine konkreten Personenwaren[4].

Nach diesem Ereignis wurde *„Soldaten sind Mörder"* oder *„Soldaten sind potentielle Mörder"* das Motto der Kriegsdienstverweigerer gewesen. Sie wurden als Beschwerdeführer (Bf.) zur Geldstrafe verurteilt, und dann wurde diese Sache im Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgenommen. BVerfG musste auf die in Art. 5 I GG gewährleistete Meinungsfreiheit und in Art. 5 II GG gewährleisteten Ehrenschutz Rücksicht nehmen und dieses Problem lösen. Zum Schluss hatte das BVerfG den Spielraum der Meinungsfreiheit verbreitet.

---

1 **Collings, Justin** (2015) Democracy's Guardians: A History of the German Federal Constitutional Court: 1951-2001, New York, Oxford University Press, s.266.

2 **Schmidt-De Caluwe, Reimund** (1992) "Von "potentiellen" und "geborenen Mördern" - Zwei neue Entscheidungen des BVerfG zur Meinungsäußerungsfreiheit", NVwZ,Heft: 12, s.1166.

3 **Tucholsky, Kurt** (1931) "Der bewachte Kriegsschauplatz": Die Weltbühne, <https://www.textlog.de/tucholsky-kriegsschauplatz.html> s.e.t. 15.11.2020.

4 **Dursun, Selman** (2018) "Bericht über die Entscheidung ‚Soldaten Sind Mörder' Meinungsfreiheit und Ehrschutzdelikte": Yenisey, Feridun/Özgenç, İzzet/Nuhoğlu, Ayşe/Sözüer, Adem/Turhan, Faruk (Hrsg.), Dr. Dr. h.c. Silvia Tellenbach'a Armağan, Ankara, Seçkin Yayıncılık, s.91.

## II. SCHILDERUNG ZUM SACHVERHALT

Die Entscheidungen des BVerfG wurden für die vier unterschiedlichen Fälle getroffen. Der erste Fall fasst die Aktion eines Beschwerdeführers über die Bundeswehr zusammen. Er hatte negative Meinungenüber die Bundeswehr bzw.die Soldaten und hat sie auf ein Betttuch geäußertbzw. veröffentlicht. Darauf stand *„A Soldier is a Murder (=ein Soldat ist ein Mord)"*.

Der zweite Fall ähnelt dem ersten Fall und ist über die Aussage eines Beschwerdeführers. Wegen seiner Karikaturen über die Bundeswehr und Soldaten auf einemFlugblatt wurde er bestrafft. Auf dem Flugblatt wurde die Frage *„Sind die Soldaten potentielle Mörder?"* gestellt und affirmativ beantwortet.

Im dritten Fall hatte der Beschwerdeführer eine Strafe bekommen, da er in der Zeitung einen Lesebrief, der so ein Zitat *„Alle Soldaten sind potentielle Mörder sind!"* einleitete, veröffentlicht hat.

Im letzten Fall geht es um die Verteilung eines Flugblattes von einzigen Kriegsdienstverweigerern, und auf dem Flugblatt stand *„Soldaten sind potentielle Mörder"*. Hier wurde der Beschwerdeführer wie in den schon beschriebenen drei Fällen bestraft.

## III. PROZESSGESCHICHTE

Im ersten Fall, nämlich 1 BvR 1476/91, stellte ein Bundeswehroffizier gegen den Beschwerdeführer Strafantrag. Im Jahr 1989 verurteilte das Amtsgericht Ansbach dem Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe, weil er wegen der Beleidigung schuldig war. Dann bestätigte Landgericht Ansbach die Entscheidung des Amtsgerichts im Jahr 1990, und 1991 verwarf das Bayerische Oberste Landesgericht die Revision.

Im zweiten Fall, und zwar 1 BvR 1980/91, stellten ein Bundeswehroffizier und das Bundesverteidigungsministerium die Strafanträge gegen den Beschwerdeführer. Im Jahr 1990 verurteilte das Amtsgericht Landsberg dem Bf. zu einer Geldstrafe. Denn er beleidigte sowohl die Soldaten der Bundeswehr als auch die Bundeswehr. Und das Landgericht Augsburg erhöhte die Geldstrafe

und im Übrigen bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts. Letztlich verwarf das Bayerische Oberste Landesgericht die Revision im Jahr 1991.

Im dritten Fall, also 1 BvR 102/92, stellten daraufhin mehrere Soldaten die Strafanträge. Da er die Soldaten beleidigte, verurteilte das Amtsgericht dem Bf. zu einer Geldstrafe, dannverwarfen das Landgericht Mainz und das Oberlandesgericht Koblenz im Jahr 1991 die Revisionsanträge des Beschwerdeführers.

Im vierten und letzten Fall, nämlich 1 BvR 221/92, stellten drei aktive Soldaten Strafanträge gegen die Beschwerdeführerin. Im Jahr 1990 verurteilte das Amtsgericht München die Bf. wegen der gemeinschaftlichen Beleidigung zu einer Geldstrafe. Dann verwarfen das Landgericht München I und das Bayerische Oberste Landesgericht die Revision.

In diesen vier Fällen hobder Erste Senat des BVerfG die Urteile auf. Dann verwies das BVerfG die Sache an die obenerwähnten Amtsgerichte zurück.

## IV. RECHTSPROBLEME

Hier gibt es einige Rechtsprobleme, die fast alle vom BVerfG gelöst wurden. Die Probleme fallen die Bereiche des Verfassungsrechts und des Strafrechts ein. Da in den konkreten Fällen herabsetzende Äußerungen vorhanden sind, kommt § 185ff. StGB in Betracht. Erstes Problem ist, ob das Beleidigungsdelikt verfassungsmäßig betrachtet werden kann oder nicht. Falls es bejaht wird, dann ist das zweite Problem, ob § 185 StGB auch Kollektivbeleidigung (insbesondere staatliche Einrichtungen) enthält. Mit anderen Worten muss es festgelegt werden, obdie herabsetzenden Äußerungen, die bestimmte Berufsgruppen, Institutionen oder staatliche Einrichtungen betroffen haben, strafrechtlich relevant sind. Das letzte Problem ist, dass im Fall stehende Aussage beschränkt sein kann, weil diese herabsetzenden Äußerungen als Schmähkritik bzw. Diffamierung einzelner Soldaten und Bundeswehr bewertet werden können.

## V. ERGEBNISSE UND BEGRÜNDUNGEN

Das BVerfG entschied sich über die Verfassungsmäßigkeit von § 185 StGB, dass keine drastischen verfassungsrechtlichen Gedanken gegen ihn bestanden[5]. Obwohl§ 185 StGB keine Definition enthält, ist diese Norm nicht unbestimmt, da*„über hundertjährige und in der wesentlich einhelligen Rechtsprechung einen hinreichend klaren Inhalt erlangt"*[6]. Außerdem verfolgt § 185 StGB einen legitimen Zweck, nämlich den Ehrschutz[7]. Deswegen fand BVerfG die Regelung verfassungsmäßig.

Bezüglich des zweiten Problems umfasst der Schutz von § 185 StGB nicht nur die Personen, sondern auch die Behörden bzw. staatliche Einrichtungen[8]. Allerdings können die staatlichen Einrichtungen nicht als Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts genannt werden[9], und sie können keine persönliche Ehre besitzen. Trotzdem brauchen sie gesellschaftliche Akzeptanz, um ihre öffentlichen Aufgaben erfüllen zu können[10]. Deshalb genießen staatliche Einrichtungen den Schutz von § 185 StGB, aber nur in dem engeren Sinne. Solcher Schutz darf nicht dazu führen, staatliche Einrichtungen von im Art. 5 GG gewährleisteten Grundrecht abzuschirmen[11].

Als letztes muss es bestimmt werden, ob die Meinungsfreiheit der Beschwerdeführer verletzt wurde. Zunächst müssen die Äußerungen der Bf. ausgelegt werden, sodass die echte Deutung der Äußerungen herauskommen. Das ist ziemlich wichtig, weil wenn die Schmähkritik[12] in Frage kommt, tritt die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschutz zurück[13]. Im Prinzip sind

---

5 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 1995, - 1 BvR 1476/91 -, Rn.112,<http://www.bverfg.de/e/rs19951010_1bvr147691.html> s.e.t. 15.11.2020.

6 1 BvR 1476/91, Rn.116.

7 Wie die Schranke vom Art. 5 II GG.

8 1 BvR 1476/91, Rn.115.

9 1 BvR 1476/91, Rn.115.

10 1 BvR 1476/91, Rn.115.

11 1 BvR 1476/91, Rn.115.

12 Schmähkritik kommt in Frage, wenn eine Meinungsäußerung *jenseits polemischer und überspitzter Kritik* in der Diffamierung der Person besteht. (**Badura, Peter** (2018) Staatsrecht, 7. überarbeitete Aufl., München, C.H. Beck, s.237.)

13 1 BvR 1476/91, Rn.122.

die Auslegung und Anwendung der Strafgesetze die Sache von den Strafgerichten[14]. Allerdings unterliegt die Nachprüfung der Meinungsäußerungen durch das BVerfG, wenn es insbesondere einen intensivenbzw. *„repressiven und prohibitiven"*[15] Grundrechtseingriff gibt[16]. Alle Umstände und alternativ kontextbezogene Deutungen bewertet werden müssen[17]. Denn der Sinn einer Äußerung kann nicht immer durch ihren Wortlaut determiniert werden[18]. Das Ziel ist, der objektive Sinn einer Äußerung zu ermitteln[19].In den vorliegenden Fällen nahmen die Gerichte die nicht kontextbezogene Deutung an, und das führte zur starken strafrechtlichen Verantwortung der Beschwerdeführer[20]. Dieobengenannten herabsetzenden Äußerungen der Beschwerdeführer richteten nicht überhaupt auf einzelne Soldaten oder die Bundeswehr, sondern alle Soldaten gemeinsam[21]. Darüber hinaus lassen sich diese Äußerungen nicht so interpretieren, dass die Soldaten subjektive Merkmale des § 211 StGB erfüllten[22]. Es wäre keine kontextbezogene Auslegeng. Außerdem legte das BVerfG es fest, dass auf die unüberschaubaren großen Gruppen richteten herabsetzendenÄußerungen die persönliche Ehre jedes einzelnen Angehörigen verletzen können[23]. Und alle Soldaten sind wie *„alle Frauen"* oder *„alle Katholiken"* unüberschaubar[24]. Nach der Entscheidung des BVerfGkönnenherabsetzende Äußerungen über bestimmte Personen oder

---

14 1 BvR 1476/91, Rn.117.

15 **Badura**, s.240.

16 1 BvR 1476/91, Rn.127.

17 1 BvR 1476/91, Rn.130.

18 **Grimm, Dieter** (1995) "Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts", NJW, Heft: 27, s.1697.

19 1 BvR 1476/91, Rn.125.

20 1 BvR 1476/91, Rn.131.

21 1 BvR 1476/91, Rn.132.

22 1 BvR 1476/91, Rn.133; Diese Äußerungen wurden umganssprachlich benutzt. Und sie dürfen kein fachspezifischer Sinn bewertet werden. (**Kühl, Kristian** (2018) Lackner/Kühl Strafgesetzbuch, 29. Aufl., München, C.H. Beck, StGB § 193 Rn. 12.)

23 1 BvR 1476/91, Rn.139.

24 Aber alle Juden, die in Deutschland leben, könnte nicht als eine unüberschaubare Gruppe bewertet werden. (**Jäger, Christian** (2011) Examens-Repetitorium Strafrecht Besonderer Teil, 4. neu bearbeitete Aufl., Heidelberg, C.F. Müller,§4 Rn.150.)

Personenvereinigungen nur in dem engeren Sinne als Schmähkritik in Betracht kommen[25]. Da die Äußerungen der Bf. nicht auf bestimmte einzelne Soldaten in der Bundeswehr richteten, war es unmöglich, diese Äußerungen als Schmähkritik zu nennen. Obwohl sie scharfe Kritiken waren, konnten sie als keine Schmähkritik bzw. Diffamierung der Personen angesehen werden, weil die Beschwerdeführer mit diesen Äußerungen die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, *„ob der Krieg oder Kriegsdienst und die damit verbundene Tötung sittlich ist"*[26], eine bestimmte Stellung nahmen.

## VI. FRÜHERE RECHTSPRECHUNG

Sinnermittlung zu machen ist nicht neu für das BVerfG. Das BVerfG betont die Wichtigkeit, die Äußerungen im Kontext zu interpretieren. Andernfalls macht das BVerfG eine kontextbezogene Auslegung für von den Fachgerichten aus ihrem Zusammenhang gelöste Äußerungen[27].

Vor etwa 50 Jahre gab es einen berühmten Tucholsky-Fall, womit sich das BVerfG erstmals mit den Fällen hinsichtlich der Ehre der Soldaten und der Bundeswehr beschäftigte. Wegen der obenerwähnten Äußerungen Tucholskys wurde der Strafantrag gegen Tucholsky und den Chefherausgeber Ossietzky gestellt. Obwohl es zum Strafverfahren wegen der Beleidigung der Reichswehr zugelassen wurde, hatte den Angekl. (also Ossietzky, weil Tucholsky im Exil war.) freigesprochen[28]. Im Jahr 1932 bestätigte dann das KG den Freispruch-Entscheidung, die zur Revision kam. Denn diese Äußerungen Tucholskys richteten nicht auf bestimmten Soldaten oder erkennbare Weise auf die deutsche Wehrmacht, obwohl die Meinungsäußerungen scharf und ungeheuerlich waren[29].

---

25 1 BvR 1476/91, Rn.147.

26 1 BvR 1476/91, Rn.146.

27 Sehen Sie auch: BVerfG, Beschluß vom 13. 5. 1980 - 1 BvR 103/77, NJW 1980, s.2069.

28 **Geppert, Klaus** (2013) "Zur Frage strafbarer Kollektivbeleidigung der Polizei oder einzelner Polizeibeamter durch Verwendung des Kürzels „a.c.a.b.", NStZ, s.554.

29 **Geppert**, s.554.

## VII. LITERARISCHES ECHO UND ABWEICHENDE MEINUNG

Es ist umstritten, ob Verbände, Personenvereinigungen, juristische Personen, Behörden oder staatliche Einrichtungen (passiv) beleidigungsfähig sind. Nach der h.M. sind alle diese Personengemeinschaften, unter allem die Bundeswehr, trotz des klaren Wortlaut des § 194 StGB beleidigungsfähig, soweit sie *„rechtlich anerkannte soziale Funktion"* erfüllen und *„einen einheitlichen Willen"* bilden können[30]. Und die Bundeswehr erfüllt gem. Art. 87a GG alle diese zwei Voraussetzungen[31]. Auf der anderen Seite ist die Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung möglich nur dann, wenn die Person zu einer überschaubaren Gruppe gehört und auf Grund einer Äußerung ihre Ehre verletzt[32]. Angesichts dieser Auskünftebezeichnet die Aussage *„Alle Soldaten sind Mörder"* alle Soldaten in der Welt und das ist grundsätzlich zu weit bzw. pauschal, deswegen kommt keineKollektivbeleidigung (Sammelbeleidigung)[33] in Frage[34]. Dagegen individualisiert die Aussage *„Alle Soldaten sind potentielle Mörder. Auch Sie Herr X"* in der Persönlichkeit des Herrn X, deshalb macht sich der Bf. sich wegen der Beleidigung (gem. § 194 StGB) strafbar[35].

Die vorliegenden Fälle und der Beschluss vom BVerfG erregt Aufsehen auch in der deutschen Literatur. Nach einer Ansicht ist die Entscheidung des

---

30 **Eisele, Jörg** (2012) Strafrecht - Besonderer Teil I, 2. überarbeitete Aufl., Stuttgart, Verlag W. Kohlhammer, StGB § 185 Rn.584; **Wessels, Johannes/Hettinger, Michael** (2012) Strafrecht Besonderer Teil 1, 36., neu bearbeitete Aufl., Heidelberg, C.F. Müller, § 10 Rn.468; **Jäger**, § 4 Rn.151; **Schmidhäuser, Eberhard** (1983) Strafrecht Besonderer Teil, Tübingen, J.C.B. Mohr (Paul Sieback), § 5 Rn.5; **Rengier, Rudolf** (2015) Strafrecht Besonderer Teil II, 16. Aufl., München, C.H. Beck,§ 28 Rn.10; Hier wird vom *Autoritätsschutz*besprochen, nicht die Ehre der Kollektivpersonen. (**Maurach, Reinhart/Schroeder, Friedrich-Christian/Maiwald, Manfred** (2009) Strafrecht Besonderer Teil: Teilband 1, 10.neu bearbeitete Aufl., Heidelberg, C.F. Müller, § 24 Rn.14.)

31 **Jäger**, § 4 Rn.153; **Maurach/Schroeder/Maiwald**, § 24 Rn.16.

32 **Wessels/Hettinger**, § 10 Rn.473; **Schmidhäuser**, § 5 Rn.6.

33 Hier geht es um mehrere Einzelbeleidigungen, die kollektiv bezeichnet werden. (**Rengier**,§ 28 Rn.13.)

34 **Jäger**, § 4 Rn.153; **Möller, Thomas** (2016) Der Grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA, Baden-Baden, Nomos, s.260.

35 **Jäger**, § 4 Rn.153.

BVerfG im Ergebnis richtig, aber das BVerfG versäumte, die Kollektivbeleidigung wegen Art. 103 II GG aus dem Bereich des Strafrechts endgültig zu entfernen[36]. Stattdessen erkannte die Fähigkeit der Beleidigung der Bundeswehr und deren Soldaten an[37]. In den vorliegenden Fällen gab es keinen *„individuellen Angriff einer Person"*, sondern *„ein politisch-moralisches Problem"*[38]. Dagegen spricht, dass die Bezeichnung der Soldaten, die eine wichtige gesellschaftliche Funktion wahrnehmen, als Mörder nicht nötig und daher gerechtfertigt ist[39], weil sich eine Demokratie durch keine herabsetzenden und verdorbenen Äußerungen auszeichnet. In einer demokratischen Gesellschaft ist solche Toleranz eine notwendige Bedingung[40].

Gegen den Beschluss vom BVerfG schrieb die Richterin des BVerfG Dr. Haas eine abweichende Meinung. Dort lehnte sie die Meinung der Mehrheit ab. Ihrer Meinung nach haben die Fachgerichte die Obligation, die Aufklärung und Würdigung des Sachverhalts zu bestimmen. Und das BVerfG darf nur in dem engeren Sinne nachprüfen[41]. In den vorliegenden Fällen gab es keine Besonderheiten, für das BVerfG selbst die Äußerungen auszulegen[42].

---

36 **Gounalakis, Georgios** (1996) "Soldaten sind Mörder", NJW, Heft: 8,s.486.

37 **Gounalakis**, s.486.

38 **Gounalakis**, s.487.

39 **Bützler, Volker/Ersan, Aykut** (2014) "Die Strafrechtlichen Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit im deutschen und türkischen Recht": Gropp, Walter/Öztürk, Bahri/Sözüer, Adem/Wörner, Liane (Hrsg.), Die Entwicklung von Rechtssystemen in ihrer gesellschaftlichen Verankerung, Baden-Baden, Nomos, s.276-277.

40 Nach einem damaligen Interview fand die Mehrheit der Befragten die Aussage „Soldaten sind Mörder" falsch. [**Goldschmidt, Werner** (1996) "Judicial Correctness?", KJ,Vol. 29, Issue: 1, s.109; **Gawron, Thomas/Rogowski, Ralf** (2007) Die Wirkung des Bundesverfassungsgerichtes, Baden-Baden, Nomos, s.66.]

41 1 BvR 1476/91, Rn.183.

42 1 BvR 1476/91, Rn.184.

## VIII. PERSÖNLICHE MEINUNG

Meiner Meinung nach ist die Meinungsfreiheit ein essentielles Grundrecht für liberal demokratischen Staat. Deswegen sollte derverbreitete Spielraum dieses Grundrechts im Vordergrund stehen. Das gilt nicht nur für das Parlament, das auf die Meinungsfreiheit achtete und verbreitete Gesetze beschließen sollte, als auch die Gerichte, die mit der Auslegung der Regelungen verpflichtet sind. Die Gerichte sollten die Vorschriften, die Risiko zur Gefahr für die Meinungsfreiheit darstellen, zugunsten der Meinungsfreiheit interpretieren. Deshalb finde ich den Beschluss vom BVerfG im Ergebnis ein Gewinn für die Meinungsfreiheit, weil nach der Entscheidung des BVerfG zwei Kriterien für die strafrechtliche Verantwortung der Kollektivbeleidigungerfüllt werden müssen. Erstes Kriterium ist, eine Gruppe muss überschaubar sein, und das zweite Kriterium ist, die Ehre der Personmuss wegen seiner Angehörigkeit zu dieser Gruppe verletzt werden. Falls diese Kriterien nicht erfüllt werden, kommt die Kollektivbeleidigung nicht in Frage. Diese Annäherung des BVerfG verbreitet den Spielraum der Meinungsfreiheit. Allerdings lege ich es fest, dass der Beschluss des BVerfG auch eine negative Wirkung auf die Meinungsfreiheit hat. Denn das BVerfG erfasst die Möglichkeit der Kollektivbeleidigung. Anstatt dessen interpretierte das BVerfG § 185 StGB so, dass der Paragraph auch die Kollektivbeleidigung umfasst, d.h. bestimmte Berufsgruppen, Institutionen oder staatliche Einrichtungen sind beleidigungsfähig, solange sie wichtige soziale Funktionen erfüllen. Aus diesem Grund brauchen sie gesellschaftliche Akzeptanz, um ihre Funktionen zu erfüllen. Das BVerfG begründete seine Entscheidung, sodass es die Chance verlor, die Kollektivbeleidigung in allen Fällen aus dem Strafrecht zu verbannen. M.E. wäre solche Verbannung noch nicht ausreichend, weil das Beleidigungsdelikt vom Bereich des Strafrechts ausgeschlossen sein sollte, denn strafrechtliche Sanktionen sollten als letztes Mittel bleiben, und die Meinungsfreiheit sollte größeren Spielraum in einem liberalen Staat haben. Die Beleidigung stellt ein Unrecht dar, aber es reicht nicht für strafrechtliche Verantwortung, d.h. die Anerkennung strafrechtlicher Sanktionen, vor allem Freiheitsstrafe, für Beleidigung ist unverhältnismäßig. Im Endeffekt ist Beleidigung ein mündlicher Angriff und solcher verbale Angriff kann eine Entschädigung genügen. Noch mehr kann sie eine Rolle im

Strafrecht spielen. Als Beispiel kann es einen Milderungsgrund für strafrechtliche Verantwortung eines Täters in der Strafbemessungsphase sein. Aber meiner Meinung nach könnte oder dürfte die Beleidigung nicht als Delikt bleiben und die Meinungsfreiheit der Personen stark und unverhältnismäßig bedrohen, deshalb sollte dieses Delikt komplett außer Kraft setzen werden.

## SCHLUSS

Die Meinungsfreiheit wurde im Art. 5 GG gewährleistet und auf diese Weise hat sie eine freiheitliche demokratische Staatsordnung gesichert[43]. Jeder kann frei unabhängig davon sagen, dass die Äußerungen wahr und nachprüfbar sind oder nicht[44]. Allerdings hat die Meinungsfreiheit auch ihre Schranken, die in Art. 5 II GG geschrieben haben. Einer dieser Schranken ist das Recht der persönlichen Ehre[45]. Die persönliche Ehre lässt sich durch allgemeine Gesetze gewährleisten. Dies umfasst auch das Strafgesetzbuch[46]. Strafrechtlicher Ehrenschutz durch das StGB kommt häufig mit dem § 185 ff. in Betracht. Aber so weit ausdehnende Interpretation des Begriffs der Beleidigung wäre unzulässig, weil solche Auslegung keinen Raum für die Meinungsfreiheit ließe[47]. Wenn auf einzelne Personen oder Personenvereinigungen angelegt herabsetzende Äußerungen als Schmähkritik bewertet werden, tritt der Schutz

---

43 **Kannengießer, Christoph** (2011) "Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Freiheit der Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre": Kommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Art. 5 GG Rn.2.

44 **Jarass, Hans D.** (2012) "Kommunikationsfreiheiten; Kunst- und Wissenschaftfreiheit": Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 12. Auf., München, C.H. Beck, Rn.2;**Badura**, s.235; **Grimm**, s.1697.

45 Wenn es Diskussion mit der persönlichen Ehre gibt, kommt die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede in der Regel in Betracht. (**Kingreen, Throsten/Poscher, Ralf** (2018) Grundrechte Staatsrecht II, 34. neu bearbeitete Aufl., Heidelberg, C.F. Müller, § 13 Rn.705.)

46 **Badura**, s.236.

47 **Grabenwarter, Christoph** (2020) "Recht der freien Meinungsäußerung": Maunz/Dürig Grundgesetz Kommentar: Band I, 92. Lieferung, München, C.H. Beck, GG Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 Rn. 200.

des Art. 5 GG wegen des Angriffs der persönlichen Ehre zurück[48]. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist es klar, Kollektivbeleidigung unter bestimmten Umständen zu ermöglichen[49]. Wenn die herabsetzenden Äußerungengeprüft werden, dass sie ein Angriff auf persönliche Ehre jedes Mitglieds der Gruppen enthalten, dann kann die Meinungsfreiheit beschränkt werden.

Angesichts dieser Informationen fand das BVerfG zunächst § 185 ff. StGB verfassungsmäßig. Und legte das BVerfG dar, dass diese Paragraphen auch die Kollektivbeleidigung umfasst. Aber in den vorliegenden Fällen richteten die Äußerungen der Beschwerdeführer nicht auf die bestimmten Soldaten der Bundeswehr oder die Bundeswehr selbst, sondern auf alle Soldaten in der Welt. Je unüberschaubarer der Umfang der herabsetzenden Äußerungen ist, desto schwerer ist die persönliche Betroffenheit jedes Mitglieds mit diesen Äußerungen. Deshalb sind alle Soldaten ein größeres Kollektiv. Und die Gerichte verkannten dies, weil die Auslegung der Gerichte, die diese kollektiven Äußerungen auch die aktiven Soldaten der Bundeswehr enthalten, nicht richtig ist. Sonst würdesolche Interpretation den Spielraum der Meinungsfreiheit mildern. Darüber hinaus trugen diese Äußerungen der Bf. zu einer öffentlichen Auseinandersetzung bei, und zwar ob die Tötungshandlung der Soldaten sittlich ist, bei.Die Soldaten müssen diese Äußerungen tolerieren[50]. Zum Schluss hatte sich das BVerfG so entschieden, dass das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 5 I GG verletzt war. M.E. verpasste das BVerfG die Chance, das Beleidigungsdelikt aus dem Bereich vom Strafrecht auszuschließen. Die Meinung „Diffamierung einer Person verletzt die Ehre dieser Person" kann ich auch bejahen, aber der Schutz der Ehre sollte durch

---

48 **Bethge, Herbert** (2018) "Meinungs-, Pressefreiheit, Rundfunk, Freheit der Kunst und Wissenschaft": Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz Komentar, 8. Aufl., München, C.H. Beck, Art.5 GG Rn.33.

49 **Schemmer, Franz** (2020) "Recht der freien Meinungsäußerung": Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 44. Edition, München, C.H. Beck, GG Art. 5 Rn. 119.1.

50 Toleranz wird als *tragendes Prinzip der Grundrechte* genannt und *im engen Bezug zum Pluralismus* in liberal-demokratischen Staat angesehen. (**Glaeser, Walter Schmitt** (1996) "Meinungsfreiheit, Ehrenschutz und Toleranzgebot", NJW, Heft: 14, s.873.)

geringeres eingreifendes rechtliches Mittel rechtfertigen. Denn die strafrechtlichen Sanktionen für verbalen Angriff sind zu eingreifend, dass das auch höheres Risiko trägt, die Meinungsfreiheit unverhältnismäßig zu gefährden.

## LITERATUR

**Badura, Peter** (2018) Staatsrecht, 7. überarbeitete Aufl., München, C.H. Beck.

**Bethge, Herbert** (2018) "Meinungs-, Pressefreiheit, Rundfunk, Freheit der Kunst und Wissenschaft": Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz Komentar, 8. Aufl., München, C.H. Beck.

**Bützler, Volker/Ersan, Aykut** (2014) "Die Strafrechtlichen Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit im deutschen und türkischen Recht": Gropp, Walter/Öztürk, Bahri/Sözüer, Adem/Wörner, Liane (Hrsg.), Die Entwicklung von Rechtssystemen in ihrer gesellschaftlichen Verankerung, Baden-Baden, Nomos, s.239-283.

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 1995, - 1 BvR 1476/91 -, <http://www.bverfg.de/e/rs19951010_1bvr147691.html> s.e.t. 15.11.2020.

BVerfG, Beschluß vom 13. 5. 1980 - 1 BvR 103/77, NJW 1980, s.2069-2070.

**Collings, Justin** (2015) Democracy's Guardians: A History of the German Federal Constitutional Court: 1951-2001, New York, Oxford University Press.

**Dursun, Selman** (2018) "Bericht über die Entscheidung ‚Soldaten Sind Mörder' Meinungsfreiheit und Ehrschutzdelikte": Yenisey, Feridun/Özgenç, İzzet/Nuhoğlu, Ayşe/Sözüer, Adem/Turhan, Faruk (Hrsg.), Dr. Dr. h.c. Silvia Tellenbach'a Armağan, Ankara, Seçkin Yayıncılık, s.91-100.

**Eisele, Jörg** (2012) Strafrecht - Besonderer Teil I, 2. überarbeitete Aufl., Stuttgart, Verlag W. Kohlhammer.

**Gawron, Thomas/Rogowski, Ralf** (2007) Die Wirkung des Bundesverfassungsgerichtes, Baden-Baden, Nomos.

**Geppert, Klaus** (2013) "Zur Frage strafbarer Kollektivbeleidigung der Polizei oder einzelner Polizeibeamter durch Verwendung des Kürzels „a.c.a.b.", NStZ.

**Glaeser, Walter Schmitt** (1996) "Meinungsfreiheit, Ehrenschutz und Toleranzgebot", NJW, Heft: 14, s.873-879.

**Grabenwarter, Christoph** (2020) "Recht der freien Meinungsäußerung": Maunz/Dürig Grundgesetz Kommentar: Band I, 92. Lieferung, München, C.H. Beck.

**Goldschmidt, Werner** (1996) "Judicial Correctness?", KJ,Vol. 29, Issue: 1, s.106-111.

**Gounalakis, Georgios** (1996) "Soldaten sind Mörder", NJW, Heft: 8, s.481-487.

**Grimm, Dieter** (1995) "Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts", NJW, Heft: 27, s.1697-1705.

**Jarass, Hans D.** (2012) "Kommunikationsfreiheiten; Kunst- und Wissenschaftfreiheit": Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 12. Auf., München, C.H. Beck.

**Jäger, Christian** (2011) Examens-Repetitorium Strafrecht Besonderer Teil, 4. neu bearbeitete Aufl., Heidelberg, C.F. Müller.

**Kannengießer, Christoph** (2011) "Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Freiheit der Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre": Kommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl., Carl Heymanns Verlag.

**Kingreen, Throsten/Poscher, Ralf** (2018) Grundrechte Staatsrecht II, 34., neu bearbeitete Aufl., Heidelberg, C.F. Müller.

**Kühl, Kristian** (2018) Lackner/Kühl Strafgesetzbuch, 29. Aufl., München, C.H. Beck.

**Maurach, Reinhart/Schroeder, Friedrich-Christian/Maiwald, Manfred** (2009) Strafrecht Besonderer Teil: Teilband 1, 10. neu bearbeitete Aufl., Heidelberg, C.F. Müller.

**Möller, Thomas** (2016) Der Grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA, Baden-Baden, Nomos.

**Rengier, Rudolf** (2015) Strafrecht Besonderer Teil II, 16. Aufl., München, C.H. Beck.

**Schemmer, Franz** (2020) "Recht der freien Meinungsäußerung": Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 44. Edition, München, C.H. Beck.

**Schmidhäuser, Eberhard** (1983) Strafrecht Besonderer Teil, Tübingen, J.C.B. Mohr (Paul Sieback).

**Schmidt-De Caluwe, Reimund** (1992) "Von "potentiellen" und "geborenen Mördern" - Zwei neue Entscheidungen des BVerfG zur Meinungsäußerungsfreiheit", NVwZ, Heft: 12, s.1166-1170.

**Tucholsky, Kurt** (1931) "Der bewachte Kriegsschauplatz": Die Weltbühne, <https://www.textlog.de/tucholsky-kriegsschauplatz.html> s.e.t. 15.11.2020.

**Wessels, Johannes/Hettinger, Michael** (2012) Strafrecht Besonderer Teil 1, 36. neu bearbeitete Aufl., Heidelberg, C.F. Müller.